



TOP 12

Eckwerte Verteilbetrag an die Kirchengemeinden

Bericht des Finanzausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 7. Juli 2023

Frau Präsidentin,
hohe Synode,

ich darf Ihnen über die Beratungen zu Antrag 21/23 Eckwerte Verteilbetrag an die Kirchengemeinden berichten. Der Antrag wurde im Rahmen der Frühjahrssynode 2023 eingebracht und an den Finanzausschuss verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die gemeinsame Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden in der Eckwerteplanung wird bei einer Höhe von 325 Mio. Euro nach oben gedeckelt und der darüber hinaus als Einnahmen veranschlagte Betrag wird den Kirchengemeinden ausbezahlt. Für 2024 wird der Auszahlungsbetrag von 265,7 Mio. Euro auf 275,1 Mio. Euro erhöht.“

Die gemeinsame Ausgleichsrücklage ist so etwas wie ein Sparsbuch unserer 1.260 Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden können allerdings über ihr Vermögen nicht selbst verfügen, sondern dies geschieht auf Vorschlag des Oberkirchenrats und durch Beschluss der Landessynode. Wenn der Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden nicht ausreicht, um die geplanten Aufgaben der Kirchengemeinden zu finanzieren, dann wird der entsprechende Mehrbedarf der Ausgleichsrücklage entnommen. Umgekehrt werden zusätzliche Kirchensteuereinnahmen der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Unter dem Eindruck des Kirchensteuerrückgangs zu Beginn der Corona-Pandemie haben wir 2021 erwartet, dass wir stark in die Ausgleichsrücklage eingreifen müssen. Erfreulicherweise ist die umgekehrte Entwicklung eingetreten und der Bestand der Ausgleichsrücklage hat sich von 244 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 auf derzeit 324,8 Mio. Euro erhöht. Bereits in der Eckwerteplanung 2022 haben wir die Einführung eines Sonderbeitrags Verteilbetrag beschlossen, um die Kirchengemeinden an diesen Kirchensteuermehreinnahmen zu beteiligen. Gleichzeitig sehen wir durch das Klimaschutzgesetz erhöhte Ausgaben auf die Kirchengemeinden zukommen, die weitere Sonderzuführungen an den Ausgleichsstock über die bis 2027 hinaus geplanten 75 Mio. Euro notwendig machen.

Die Antragsteller um den Erstunterzeichner Prof. Dr. Martin Plümicke schlagen eine Deckelung der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden auf eine Höhe von 325 Mio. Euro vor. Mehreinnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden, durch die der genannte Betrag überschritten wird, sollen über eine Erhöhung des ordentlichen Verteilbetrags direkt an die Kirchengemeinden ausgezahlt werden.

In den Beratungen des Finanzausschusses haben wir uns dem Anliegen der Antragsteller grundsätzlich angeschlossen. Seither wurden Einzelfallentscheidungen getroffen wie zum Beispiel der Sonderbeitrag Verteilbetrag, durch die vorgeschlagene Deckelung werden diese Einzelfallentscheidungen zukünftig geregelt. Damit wird eine in der Synode immer wieder geäußerte Forderung aufgenommen, die Kirchengemeinden zeitnah an Kirchensteuermehreinnahmen zu beteiligen und nicht vorrangig Rücklagen zu bilden.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung schlägt der Finanzausschuss vor, den Antrag 21/23 nicht weiterzuverfolgen und bringt stattdessen einen Folgeantrag ein. Zum einen sollte bei der Obergrenze ein Inflationsausgleich einberechnet werden. Wenn wir die Obergrenze von 325 Mio. Euro nur nominal festschreiben, dann wird die gemeinsame Ausgleichsrücklage durch die fortschreitende Geldentwertung real jedes Jahr weniger wert. In der Eckwerteplanung weisen wir den Kaufkraftverlust für das vergangene Haushaltsjahr aus. Der Finanzausschuss empfiehlt, die Obergrenze jährlich um einen entsprechenden Inflationsausgleich anzupassen. Zum anderen sollte der über die Obergrenze hinaus als Einnahmen veranschlagte Betrag im Folgejahr an die Kirchengemeinden ausbezahlt werden, wenn der tatsächliche Kirchensteuereingang für das betreffende Haushaltsjahr feststeht.

Der Folgeantrag 32/23 „Obergrenze gemeinsame Rücklage der Kirchengemeinden“ lautet:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Aufstellung der Eckwerteplanung die gemeinsame Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden bei einer Höhe von 325 Mio. Euro nach oben zu deckeln. Die Obergrenze von 325 Mio. Euro ist jährlich durch den in der Eckwerteplanung ausgewiesenen Inflationsausgleich anzupassen. Der darüber hinaus als Einnahmen veranschlagte Betrag wird den Kirchengemeinden im Folgejahr ausbezahlt.

Diese Bitte an den Oberkirchenrat nach einer Obergrenze für die gemeinsame Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinde kann jederzeit per Synodalbeschluss widerrufen oder geändert werden. Wir werden im Finanzausschuss die getroffene Regelung jährlich überprüfen und ggfs. bei der Eckwerteplanung in der Frühjahrssynode Änderungen vorschlagen. Und wir würden uns freuen, wenn der Kirchensteuereingang so stabil ist, dass möglichst oft zusätzliche Einnahmen aus dem Vorjahr an die Kirchengemeinden auszuzahlen sind.

In diesem Sinne bitte ich im Auftrag des Finanzausschusses um Ihre Zustimmung.
Danke für Ihre Aufmerksamkeit.